

Vorschlag über die Neufassung von §§8 und 9 - Bisheriger Text der Satzung mit Streichungen sowie Ergänzungen/ Änderungen *in kursiver Schrift*.

## **§ 8** **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- ~~der Schriftführer~~
- der Sportwart
- der Schatzmeister
- ~~der Jugendwart~~
- ~~ein Beisitzer Breitensport Dressur~~
- ~~ein Beisitzer Breitensport Springen.~~

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen. In diesem Falle ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch die anderen Vorstandsmitglieder wahrgenommen. ~~Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb der Dreimonatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung von einem gem. § 29 BGB eingesetzten Notvorstand einzuberufen, der die Ergänzungswahl durchführt~~

Statt der beiden letzten Sätze in Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingeführt:

*5. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus oder erfolgt keine turnusmäßige Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung, ist innerhalb der Dreimonatsfrist nach Zugang der Erklärung über das Ausscheiden bzw. nach erfolgloser Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom ausgeschiedenen bzw. bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, in der die Ergänzungswahl durchgeführt wird. Der ausgeschiedene bzw. bisherige Vorsitzende bleibt bis zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Er führt die Neuwahl durch. Bleibt auch diese Neuwahl erfolglos, leitet der ausgeschiedene bzw. bisherige Vorsitzende unverzüglich das Verfahren zur Auflösung des Vereins ein..*

Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6:

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters den Ausschlag.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7:

7. Über die Sitzungen des Vorstandes soll regelmäßig eine Niederschrift angefertigt werden, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet. ~~Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, regelmäßig dem Schriftführer, zu unterzeichnen.~~

## § 9

### Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Für sie ist die Jugendversammlung das oberste Organ.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten. Er ist in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendbeauftragte ist berechtigt als ~~nicht~~ stimmberechtigter Gast an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern dort über Belange der Jugend abgestimmt wird. Die Mitteilung an den Jugendbeauftragten über einen solchen Tagesordnungspunkt *und die damit verbundene Einladung zur Teilnahme an der zur* Vorstandssitzung obliegt dem ~~Jugendwart~~ *Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.*
4. Das Nähere kann durch eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird, geregelt werden.